

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Anna Christmann, Annalena Baerbock, Katja Dörner, Charlotte Schneidewind-Hartnagel, Beate Walter-Rosenheimer, Ulle Schauws, Ekin Deligöz, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Kordula Schulz-Asche, Filiz Polat, Stefan Schmidt, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Markus Tressel, Kai Gehring, Erhard Grundl, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Margit Stumpp, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/14336, 19/16916 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Das vielfältige Engagement von über 30 Millionen Menschen in Deutschland stellt einen der Eckpfeiler unserer vitalen Demokratie und Gesellschaft dar. Es ist die Basis unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts und muss umso stärker und verlässlicher gefördert werden, je stärker unser freiheitlicher Rechtsstaat in diesen Tagen unter Druck gerät.

Ein zentraler Baustein der künftigen Engagementpolitik der Bundesregierung soll nun die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/14336, BT-Drs. 19/16916) zu gründende Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt werden. Die zusätzlichen Mittel für den Bereich Engagement begrüßen wir im Grundsatz. Bisher hat die Bundesregierung aber wichtige Zeit verstreichen lassen, diese Gelder den Engagierten zu Gute kommen zu lassen und mit der jetzigen Ausgestaltung mehren sich die Zweifel, ob das Geld überhaupt bei denjenigen ankommen wird, die eigentlich mit der Stiftung gefördert werden sollten.

Die bereits im Bundeshaushalt 2019 eingestellten 32,5 Millionen Euro zur Gründung konnten nicht für den eigentlichen Zweck verausgabt werden, obwohl bereits seit Ende 2018 bzw. Anfang 2019 Pläne zur Stiftung unter anderem dem Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (am 30.01.2019) sowie dem Unterausschuss Bürger-schaftliches Engagement (am 12.12.2018) vorgestellt worden waren. Trotz mehrerer Nachfragen von Seiten des Bundestages (vgl. Kleine Anfrage BT-Drs. 19/4771 und

Antwort BT-Drs. 19/5218 sowie Schriftliche Fragen 89 auf BT-Drs. 19/5440, Nr. 116 und 117 auf BT-Drs. 19/8806 sowie 101 auf BT-Drs. 19/11515) hat die Bundesregierung eine Gründung der Stiftung solange verschleppt, dass die Haushaltsmittel aus dem Fiskaljahr 2019 nicht für die Gründung verausgabt werden konnten. Damit hat die Bundesregierung ein weiteres Jahr ohne die im Koalitionsvertrag (S. 16; 118) als zentral dargestellte Maßnahme zur Förderung von Engagement und Ehrenamt verstreichen lassen.

Die Einbeziehung derjenigen, die sich so vielfältig engagieren verlief leider mangelhaft. Am 9. Oktober 2019 wurde vom Bundeskabinett der Gesetzentwurf und damit verbunden ein Satzungsentwurf der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt beschlossen, um in den Bundestag eingebracht zu werden. Mit dem Schreiben vom 25. September 2019 aus dem Referat 112 des BMFSFJ wurden mehrere Verbände und Organisationen aufgerufen, mit einer zweitägigen Frist eine Stellungnahme zum Referentenentwurf aus der Bundesregierung abzugeben. Bereits hier äußerten Verbände und Kirchen Kritik am Referentenentwurf, die nicht aufgegriffen wurde (u. a. das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), die Arbeiterwohlfahrt (AWO), gemeinsame Stellungnahme des Kommissariats der katholischen Bischöfe in Deutschland und der EKD, die Diakonie, der BUND, der Deutsche Frauenrat, der DOSB und andere).

Dabei wurden mehrfach ähnliche und valide Kritikpunkte genannt. Es steht zu befürchten, dass durch den Aufbau der Stiftung vor allem als „Service-Agentur“ Doppelstrukturen entstehen, die Leistungen übernehmen (Beratung, Unterstützung, Information usw.), die bereits z. B. von Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen, den Ehrenamtsstiftungen der Länder bzw. Landesnetzwerken des Bürgerschaftlichen Engagements sowie dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE) angeboten werden. Ebenso deutet der Entwurf der Stiftungsorgane gemäß der Gesetzesvorlage (BT-Drs. 19/14336) auf eine mangelhafte Einbindung der Zivilgesellschaft in die Arbeit und Ausgestaltung der Stiftung hin. Bestätigt wurde diese Kritik in der Anhörung vor dem Familienausschuss am 9. Dezember 2019, insbesondere von den Anhängern des BBE, der Diakonie, des Deutschen Frauenrates, des BKJ und des Deutschen LandFrauenverbandes. In mehreren Punkten deckt sich diese zudem mit der Kritik des Bundesrates (vgl. Bundesrats-Drucksache 518/1/19).

Gerade eine Stiftung zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe und Engagements ist dem engagementpolitischen Leitbild eines „ermöglichenden Staates“ (vgl. Ergebnisse der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ 2002) und dem damit verbundenen Prinzip der Subsidiarität verbunden. Sie muss sich daher jedoch in den Austausch mit der Gesellschaft begeben und in Partnerschaft Formate zivilgesellschaftlicher Selbstorganisationen unterstützen und stärken, um Bedarfe, Diskurse, Perspektiven und vieles mehr aus der Mitte der Bevölkerung und Engagierten aufzugreifen. Ein breit aufgestellter Stiftungsrat könnte hier Abhilfe schaffen. Die vorgesehenen, optionalen Fachbeiräte können diese Funktion ohne Entscheidungskompetenzen auf jeden Fall nicht kompensieren.

Ebenso erscheint Skepsis am Wesen der geplanten Tätigkeitsschwerpunkte der Stiftung angebracht. Die Stiftung muss als erkennbaren Schwerpunkt ganz klar die Förderung zivilgesellschaftlicher und gemeinnütziger Organisationen bzw. bürgerschaftlich Engagierter haben (vgl. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Engagementoffensive, BT-Drs. 19/10223, S. 4 und 5). Entsprechend zur Verfügung stehende Mittel müssen daher auch zum Löwenanteil direkt an diese ausgeschüttet werden. Es braucht keine Stiftung, die den Großteil ihrer Bundeszuweisungen in eigene Personalressourcen investiert, die dann nicht von lokalen Organisationen bürgerschaftlichen Engagements in Anspruch genommen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. vorsieht, dass in den kommenden Jahren die Bundeszuweisung der Stiftung auf einen Zielwert von ca. 50 Mio. Euro pro Haushaltsjahr angehoben wird. Hierdurch werden beispielsweise zivilgesellschaftliche Selbstorganisation und Vernetzung sowie Infrastrukturen der Zivilgesellschaft nachhaltig gestärkt. Zudem wird mit dem Mehr an Mitteln eine bessere Ausstattung der Digitalisierungsprogramme sichergestellt, eine „Toolbox“ für Engagierte entwickelt, lokale, digitale Engagement-Marktplätze aufgebaut, die Stärkung von Inklusion im Engagement als Schwerpunkt der Stiftungstätigkeit ausfinanziert, ein Konzept für mehr „Service-Learning“ in Schulen und Hochschulen entwickelt sowie eine Mittlerstruktur zur kleinteiligen Förderung lokaler Initiativen aufgebaut, wo diese noch nicht existiert;
2. festschreibt, dass die Stiftung einen starken Fördercharakter haben soll. Es sollen gemäß dem engagementpolitischen Leitbild eines „ermöglichenden Staates“ und dem Subsidiaritätsprinzip dort Service-Leistungen für gemeinnützige Organisationen und bürgerschaftlich engagierte Personen gestärkt und mit finanzieller Unterstützung ausgebaut werden, wo diese bereits vorhanden sind (z. B. in Kooperation mit den Freiwilligenagenturen, lokalen Bürgerstiftungen, Ehrenamtsstiftungen der Länder, Landesnetzwerken bürgerschaftlichen Engagements sowie dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement – BBE);
3. absichert, dass größere Forschungsprojekte zu bürgerschaftlichem Engagement, wie die regelmäßig erscheinenden Freiwilligen surveys und Engagementberichte, nicht als Aufträge über die Stiftung abgewickelt werden bzw. nur dann, wenn die Stiftung hierfür eine kostendeckende Sonderzuweisung aus dem Bundeshaushalt erhält;
4. vorsieht, den Stiftungsrat deutlich zu erweitern und dabei auf eine vielfältige Repräsentation von Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu achten;
5. vorsieht, dass das Vorschlagsrecht für die Besetzung des Stiftungsrates bzw. ggf. Beirates oder Kuratoriums jedem Ressort der Bundesregierung zugestanden wird;
6. in der Satzung als ideellen Zweck festhält, dass die unmittelbare Förderung von lokalen und regionalen Organisationen und Initiativen bürgerschaftlichen Engagements einen besonderen Schwerpunkt der Stiftungsarbeit darstellt;
7. dafür sorgt, dass die von den Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung benannten Vorstände durch den Stiftungsrat in einer Wahl mit einfacher Mehrheit bestätigt werden müssen;
8. im Sinne der Geschlechterparität festschreibt, dass mindestens einer der beiden Vorstandsposten mit einer Frau zu besetzen ist.

Berlin, den 28. Januar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1:

Die Antragstellerinnen und Antragsteller unterstreichen die Bedeutung einer Förderstiftung des Bundes für Engagement. Diese muss sich an den bewährten Grundsätzen guter Engagementpolitik, am Leitbild eines „ermöglichenden Staates“ und am Prinzip der Subsidiarität orientieren und partnerschaftlich-kooperativ die bestehenden Formate zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation unterstützen und stärken. Sie erwarten von der Bundesregierung im Sinne eines effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel prioritär dort Beratungsstrukturen auszubauen, wo diese bereits vorhanden und öffentlich der Zivilgesellschaft bekannt sind, statt neue Strukturen in einer Bundesstiftung anzusiedeln, die ggf. nicht von lokal bürgerschaftlich Engagierten oder zivilgesellschaftlichen Organisationen aus den Regionen genutzt werden. Ebenso sollen in diesem Sinne Synergien genutzt, anstatt Doppelstrukturen aufgebaut werden.

Zu Nummer 2:

Nach den ursprünglich Ende 2018 bzw. Anfang 2019 den Mitgliedern des Deutschen Bundestages vorgestellten Plänen sollte die damals noch „Deutsche Engagement Stiftung (DES)“ benannte Stiftung eine jährliche Bundeszuweisung von 35 Millionen statt den nun vereinbarten 30 Millionen Euro erhalten (vgl. UA Bürgerschaftlichen Engagement Drs. 19/012, AFSFJ Drs. 19(8)3233). Die verringerte Zuweisung wurde weder begründet noch erscheint sie für die Erfüllung der vielfältigen Stiftungszwecke sinnvoll.

Zu Nummer 3:

Für den fünften Deutschen Freiwilligensurvey sowie dritten Engagementbericht der Bundesregierung fielen bereits im Haushaltjahr 2019 ca. 1,3 Millionen Euro Kosten an (vgl. Projektliste zum Bundeshaushalt 2019, Epl. 17, Kapitel 1703, Titel 684 12). Die Antragstellerinnen und Antragsteller sprechen sich dafür aus, dass solche Kosten künftig nicht noch zusätzlich vom Etat der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt getragen werden müssen bzw. ansonsten hierfür eine zweckgebundene Sonderzuweisung an die Stiftung im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch die Bundesregierung berücksichtigt werden sollte.

Zu Nummer 4:

Vertreterinnen und Vertreter zahlreicher Verbände und der Kirchen haben in Stellungnahmen gegenüber dem BMFSFJ und Deutschen Bundestag deutlich gemacht, dass sie sich eine breitere Beteiligung v. a. auch der Zivilgesellschaft in den Organen der Stiftung wünschen (u. a. Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Bündnis für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), Bündnis für Gemeinnützigkeit, Diakonie Deutschland, Deutscher Bundesjugendring (DBJR), Deutscher Frauenrat (DF), Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), Deutsche Sportjugend (DSJ), Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB), Deutscher Landkreistag, Evangelische Kirche in Deutschland & Katholisches Büro in Berlin, Bund der Katholischen Jugend (BDKJ)).

Wir begrüßen diesen Vorschlag, da innerhalb der Stiftung institutionell verankert die Engagementlandschaft und Zivilgesellschaft in ihrer Vielfalt abgebildet werden sollte. Eine vielfältige Repräsentation erfordert eine Beteiligung unter der Anerkennung und Wertschätzung aller Menschen, unter Berücksichtigung ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrem Lebensalter, ihrer physischen oder psychischen Fähigkeiten. Sofern dies nicht durch eine Erweiterung des Stiftungsrates gewährleistet werden kann, sollte ein zusätzliches, beratendes Organ als Beirat oder Kuratorium eingerichtet werden.

Zu Nummer 5:

Es bleibt zu vermuten, dass durch das gesetzlich verankerte Exklusivrecht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie des Bundesministeriums für Inneres, Bau und Heimat die zivilgesellschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter im Stiftungsrat alleine zu bestimmen, vor allem den Ministerien nahestehende Organisationen berufen werden, hierdurch aber keine Vertretung der gesamten, vielfältigen Engagementlandschaft erreicht werden kann. Siehe

hierzu auch Forderungspunkt Nr. 4.

Zu Nummer 6:

Die Bundesstiftung für Engagement und Ehrenamt muss in starkem Maße eine Förderstiftung darstellen, die ihren Etat verstärkt dazu nutzt, um Formen zivilgesellschaftlich Selbstorganisationen sowie Vernetzung als auch v. a. zivilgesellschaftliche, gemeinnützige Organisationen und Freiwillige vor Ort zu fördern. Es ist weder im Interesse der Öffentlichkeit, der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler noch der Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements und vielen Millionen Freiwilligen in Deutschland selbst, wenn eine Bundeseinrichtung entsteht, die primär Beratungs- und Vernetzungsleistungen mit einem großen Personalapparat anbietet, die bereits von anderen geleistet werden und somit zu Formaten zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation in Konkurrenz tritt.

Vielmehr muss gewährleistet werden, dass ein angemessener Teil des Etats der Stiftung direkt an die Organisationen bürgerschaftlichen Engagements ausgeschüttet wird. Für eine bedarfsgerechte Förderung sind enge Abstimmungen mit den bestehenden zivilgesellschaftlichen Trägern und Fachnetzwerken sinnvoll.

Zu Nummer 7:

Auch für die beiden hauptamtlichen Vorstände sollte eine breite Zustimmung der Zivilgesellschaft vorhanden sein, dies könnte u. a. durch eine Bestätigung der Vorstände auf Vorschlag der Bundesregierung im Rahmen einer Wahl unter den Mitgliedern des Stiftungsrates (mit einfacher Mehrheit) erfolgen.

Zu Nummer 8:

Im Sinne der Gleichberechtigung im Allgemeinen als auch als Zeichen für die Förderung der Gleichberechtigung im bürgerschaftlichen Engagement im Besonderen sollte der zweiköpfige Vorstand satzungsgemäß paritätisch mit mindestens einer weiblichen Vertreterin besetzt werden.

